

Datum  
15.04.2020

Drucksache Nr.  
**2020/0165**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	25.06.2020	Entscheidung

## Betreff

**Besetzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie**

## Beschlussvorschlag

Ratsherr Guido Schulz wird zum beratenden Mitglied des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie bestellt.

## Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: keine  
Haushalt im Jahr: 2020

## **Problembeschreibung / Begründung**

Ratsherr Guido Schulz gehört seit dem 11.11.2019 dem Rat der Stadt an. Jedem einzelnen Ratsmitglied wird durch die Gemeindeordnung (GO) NRW das Recht eingeräumt, einem Ausschuss als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören (§ 58 Abs. 1 GO NRW). Auf Nachfrage erklärte Ratsherr Schulz, dass er Mitglied des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie werden wolle.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 mehrheitlich die Bestellung des Ratsherrn Guido Schulz als beratendes Mitglied des genannten Ausschusses abgelehnt. Der Beschluss wurde gem. § 54 Abs. 2 GO NRW durch Oberbürgermeister Tischler mit Schreiben vom 14.01.2020 beanstandet, weil er gegen geltendes Recht verstößt.

In der Sitzung des Rates der Stadt am 18.02.2020 wurde das Thema erneut behandelt. Auch in dieser Sitzung lehnte die Mehrheit des Rates die Bestellung des Ratsherrn Guido Schulz als beratendes Mitglied des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Familie ab.

Daraufhin legte Oberbürgermeister Tischler die Angelegenheit mit Schreiben vom 19.02.2020 der Bezirksregierung Münster mit der Bitte um Entscheidung vor.

Die Aufsichtsbehörde hob am 23.03.2020 gem. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW den Ratsbeschluss auf. In ihrer rechtlichen Würdigung stellte sie klar, dass die Hinderung eines Ratsmitglieds, sein organschaftliche Recht auszuüben, ein bedeutender Rechtsverstoß ist. Das mildeste ihr zur Verfügung stehende Mittel war die Aufhebung des rechtswidrigen Ratsbeschlusses.

Der Vorgang wurde von Seiten der Kommunalaufsicht an den Rat der Stadt zurückgegeben mit der Aufforderung, in angemessener Zeit erneut über den Sachverhalt unter Beachtung der Rechtslage zu § 58 Abs. 1 GO NRW zu entscheiden.

Das Schreiben der Bezirksregierung Münster ist ebenso als Anlage beigefügt wie die neue Besetzungsliste für den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Familie.

Tischler

### Anlage(n):

1. Aufhebung Ratsbeschluss
2. Ausschuss für Soziales\_RH Schulz